

🌐 www.dvgw.de

STELLUNGNAHME

vom 19. September 2025 zu
**Auswirkungen auf die öffentliche
Wasserversorgung in Deutschland aus den
neuen EU-Vorgaben für vor Ort hergestellte
Werkstoffe im Kontakt mit Trinkwasser**

DVGW Deutscher Verein des
Gas- und Wasserfaches e.V.

Ansprechpartner

Sascha Kochendörfer

Josef-Wirmer-Straße 1-3

D-53123 Bonn

Tel.: +49 228 9188-858

E-Mail: sascha.kochendoerfer@dvgw.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem 31. Dezember 2026 werden neue europäisch einheitliche Anforderungen an Materialien und Werkstoffe im Kontakt mit Trinkwasser gelten, welche die bisherigen nationalen Anforderungen ersetzen.

Mit großer Sorge hat die deutsche Wasserwirtschaft in den letzten Wochen die Auswirkungen der geplanten Veränderungen für den Bau von trinkwasserberührten Bauwerken durch die Delegierten Verordnung (EU) 2024/370 und (EU) 2024/368 diskutiert. Die Delegierte Verordnung (EU) 2024/370 sieht vor, dass eine zwingende Zertifizierungspflicht (Konformitätsbewertung) für alle Produkte und Bauwerke im Kontakt mit Trinkwasser eingeführt wird. Dies betrifft fabrikseitig und vor Ort, z. B. auf Baustellen, hergestellte Produkte und Bauwerke. Vor Ort hergestellte Produkte müssen ab dem 31.12.26 eine entsprechende Zertifizierung nachweisen. Bisher national freiwillige Zertifikate verlieren sofort ihre Gültigkeit, ohne dass eine entsprechende Übergangsfrist eingeräumt wird.

Die Verordnung regelt, dass Prüfungen an Prüfmustern erfolgen müssen, welche im Rahmen der Erstinspektion (oder später) der Produktionsstätte von einer notifizierten Stelle entnommen werden. Die aus der Praxis von werkseitigen Produktionsprozessen stammende Vorgehensweise, welche sich ebenso in der EU-Bauproduktenverordnung (EU) 2024/3110 wiederfindet, lässt sich nicht auf vor Ort (baustellenseitig) hergestellte Produkte übertragen. Prüfmuster müssten dazu aus fertigen Bauteilen entnommen werden. Dies lässt sich nicht zerstörungsfrei durchführen. Eine entsprechende hygienische Prüfung ist erst nach Fertigstellung bzw. Aushärtung des Bauteils vorgesehen.

Für zementgebundene Werkstoffe, entsprechend der Guidance Dokumente ergänzend zu den Delegierten Verordnungen, wird ein nur national gültiges „Zertifikat für Bestandteilprodukte“ eingeführt, welches vor Beginn der Baumaßnahme anhand eines ausgehärteten Prüfmusters erteilt werden kann. Für organische Beschichtungen wird dieser Weg nicht eröffnet.

Zusätzlich wird mit der Delegierten Verordnung (EU) 2024/370 für vor Ort hergestellte Produkte eine Fremdüberwachung mittels Bewertung des Qualitätssicherungssystems und die Erstinspektion der Produktionsstätte (Baustelle) durch eine notifizierte Stelle eingeführt. Dies stellt eine erhebliche Verschärfung zur bisherigen Bauüberwachungspraxis und somit einen drastischen Mehraufwand für die beteiligten Unternehmen dar, der in der Praxis nicht umsetzbar ist.

Bei einem jährlichen Investitionsvolumen von 4,5 Mrd. € der öffentlichen Wasserversorgung in Deutschland sind mehrere tausend Baustellen entlang der gesamten Trinkwasser-Wertschöpfungskette von den neuen Vorgaben betroffen. Die notifizierten Zertifizierungsstellen wären praktisch nicht in der Lage, diese Aufgaben in einem angemessenen Zeitraum durchzuführen. Etablierte und effiziente Bauabläufe werden damit unmöglich.

Vor Ort hergestellte bzw. ausgehärtete Produkte wie Beton, Spritzbeton, Zementmörtelauskleidungen, organische Beschichtungen und entsprechende Sanierungsverfahren finden eine breite, seit über 100 Jahren erprobte und sichere Anwendung in Bauwerken bzw. Oberflächen in Kontakt mit Trinkwasser. Die Anwendung dieser vorzugsweise eingesetzten Produkte wird durch die Delegierten Verordnung (EU) 2024/370 praktisch ausgeschlossen.

Bautätigkeiten (Neubau und Instandsetzung) der Wasserversorgungsbranche kämen ab dem Stichtag 31.12.26 zum Erliegen. Gerade in heutiger Zeit, unter dem Zeichen der Klimawandelanpassung und der Steigerung der Resilienz, sind in den nächsten 10 bis 20 Jahren massive Investitionen in die Wasserversorgungsinfrastruktur erforderlich. Mit einer solchen bürokratischen Hürde wird die Branche und die Versorgungssicherheit der öffentlichen Wasserversorgung vor erhebliche Probleme gestellt, obwohl eine Beschleunigung von Bauprojekten und ein Abbau von Bürokratisierung notwendig wären.

Die oben ausgeführten Erläuterungen zeigen, dass es für die deutsche Wasserwirtschaft unmöglich ist, die Vorgaben der Verordnung (EU) 2024/370 zu erfüllen bzw. rechtssicher einzuhalten. Geplante Investitionen und laufende Bauvorhaben kämen ab dem 31.12.26 zum Stillstand, falls es nicht zu einer Nachbesserung der Verordnung kommt. Eine Anpassung der Delegierten Verordnung (EU) 2024/370 ist aus folgenden Gründen unumgänglich:

1. Europaweit ist durch die Regelung der vor Ort hergestellten bzw. ausgehärteten Produkte jede Trinkwasserinfrastruktur entlang der Wertschöpfungskette betroffen. Das sind in Deutschland mehrere tausend Baumaßnahmen jährlich. Für viele Baumaßnahmen, wie die Sanierung von Trinkwasserbehältern, können generell keine fabrikseitig hergestellten Produkte verwendet werden.
2. Prozesse und Vorgaben der Konformitätsbewertung bzw. Zertifizierung von fabrikseitig hergestellten Produkten lassen sich nicht auf vor Ort hergestellte Produkte übertragen, sondern sind aufgrund der Individualität von Baumaßnahmen immer Einzelfallzertifikate und für jede Baumaßnahme neu zu erteilen. Damit wird zur Erhöhung der Bürokratisierung beigetragen, welche durch eine geringe Anzahl an notifizierten Stellen in der Praxis nicht umsetzbar ist.
3. Unabhängig davon ist für die notifizierten Zertifizierungsstellen der Ablauf der Zertifizierungen unklar. Es herrschen massive Informationslücken. Es ist unklar, wie mit mehreren Chargen der Beschichtungen, mit verschiedenen Bauabschnitten, Beschichtungen in Rohren und organischen Beschichtungen (da deren Beprobung am fertigen Bauwerk mit einer Zerstörung der Beschichtung einhergeht) umgegangen werden soll. Inwiefern die Beprobung und Prüfmuster repräsentativ sein sollen, ist ebenso nicht geklärt. Die Frage nach der Haftung für den entstehenden Schaden ist ebenfalls unklar. Bauzeiten werden sich durch nachgelagerte Prüfvorgänge auf ungewisse Zeit verlängern oder Bauabläufe gar unmöglich. Die daraus resultierenden Kosten sind bedeutend. Dadurch werden Bauprojekte schon jetzt als riskant angesehen.
4. Eine Beeinträchtigung der Verfügbarkeit von Produkten, die für Bauteile aus zementgebundenen Werkstoffen und organischen Beschichtungen verwendet werden können, ist absehbar. Für Hersteller lässt sich der Aufwand der Zertifizierung nicht wirtschaftlich darstellen. Es besteht die Gefahr, dass solche Produkte vom Markt verschwinden. Speziell zementgebundene, vor Ort ausgehärtete Werkstoffe sind aus hygienischer und technischer Sicht am besten für den Kontakt mit Trinkwasser geeignet und seit vielen Jahrzehnten im Einsatz, ohne die Trinkwasserbeschaffenheit nachteilig zu beeinflussen.
5. Die Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2024/370 verhindern, dass vor Ort hergestellte Produkte rechtssicher und nur unter einem hohen Investitionsrisiko eingesetzt werden können. Der Bauherr wird durch die Dauer der Prüfungen und der zeitlichen Verzögerung erst nach Fertigstellung seines Bauwerkes erfahren, ob alle hygienischen Anforderungen an Materialien und Werkstoffe in Kontakt mit Trinkwasser eingehalten werden. Im ungünstigen Fall, bei nicht-bestehen der Zertifizierung, ist das neu erstellte Bauwerk vor Inbetriebnahme bereits ein Sanierungsfall.
6. Werkstoffe, bei denen in der Praxis bisher keine hygienischen Probleme aufgetreten sind, werden ohne zusätzlichen Nutzen für die Versorgungssicherheit überreguliert. Der Einsatz von teureren, weniger erprobten und in vielen Fällen weniger praktikablen Werkstoffen wird dadurch ungewollt gefördert.

Aus Sicht der deutschen Wasserwirtschaft sollte eine Ausnahmeregelung für vor Ort hergestellte Produkte und Bauwerke in der Verordnung (EU) 2024/370 analog zu Artikel 14 der Bauproduktenverordnung (EU) 2024/3110 aufgenommen werden. Darin ist eine Befreiung von der

Pflicht zur Konformitätsbewertung für Produkte, welche nicht in Serie oder auf besonderen Auftrag gefertigt werden, festgelegt. Wir schlagen daher folgende Ausnahmeformulierung vor:

„Ein endgültiges Produkt muss sich einer Konformitätsbewertung nach Verordnung EU 2024/370 nicht unterziehen, sofern es entweder

- a) individuell oder als Sonderanfertigung gefertigt oder;*
- b) im Rahmen einer Nicht-Serienfertigung hergestellt wird oder;*
- c) auf einen besonderen Auftrag hin gefertigt wurde oder;*
- d) in einem bestimmten einzelnen Bauwerk von einem qualifizierten Dienstleister eingebaut wurde, der auch für die sichere Herstellung des Produkts für das Bauwerk verantwortlich ist, und*
- e) in Übereinstimmung mit den geltenden nationalen Vorschriften und unter Aufsicht der nach den geltenden nationalen Vorschriften für die sichere Ausführung des Bauwerks verantwortlichen Auftraggebers eingebaut wurde.“*

Für die Einhaltung der Anforderungen an die hygienische Eignung von vor Ort hergestellten Produkten bzw. Bauwerken im Kontakt mit Trinkwasser sollte der Nachweis über eine akkreditierte Prüfstelle an einem Prüfmuster durchgeführt werden.

Dies ermöglicht für Einzelkomponenten oder Gesamtrezepturen, sofern für diese am 31. Dezember 2026 eine gültige nationale Eignungsbestätigung vorliegt, nach Ablauf einer Übergangsfrist eine Prüfung an einem Prüfmuster. Gleichmaßen sollte für Einzelkomponenten und Gesamtrezepturen für die am 31.12.2026 keine gültige Eignungsprüfung vorliegt, eine Prüfung an einem Prüfmuster ermöglicht werden.

Eine Zertifizierung der Produkte und Bauwerke auf der Baustelle durch eine notifizierte Zertifizierungsstelle wäre bei gleichbleibender hygienischer Sicherheit damit nicht mehr notwendig.

Die hier erwähnte Anpassung der europäischen Verordnung (EU) 2024/370 für vor Ort hergestellte Produkte und Bauwerke im Kontakt mit Trinkwasser hätte den Vorteil, dass

- Auftraggeber höhere Rechts- und Planungssicherheit bei der Investitionsplanung und Ausschreibung von Projekten haben,
- laufende Baumaßnahmen ohne Unterbrechung über den 31.12.2026 fortgeführt werden können,
- eine Zertifizierung am finalen Bauwerk durch notifizierte Zertifizierungsstellen nicht mehr nötig ist,
- werkseitige Probenahmen zur Prüfkörperherstellung möglich sind,
- der Auftraggeber, wie derzeit gängige Praxis, das Bauwerk als hygienisch einwandfrei abnehmen kann, z. B. durch Probenahme zur Bestimmung der Trinkwasserbeschaffenheit vor Inbetriebnahme,
- notwendige Dokumentenprüfungen und Bewertungen, wie bisher gängige Praxis, durch Gutachter und Fachplaner innerhalb der Bauüberwachung und nicht nur durch notifizierte Zertifizierungsstellen durchgeführt werden können.